

nahmen» beauftragt. Es ist anzunehmen, dass die Ergebnisse dieses Forschungsprogramms zu einem weiteren «Schub» im Bereich der Gesetzesevaluation führen werden. Man darf vom Einsatz dieses Instrumentariums allerdings nicht zu viel erwarten, auch wenn man gegenüber Wirksamkeitskontrollen weniger skeptisch ist als der «Altmeister» der deutschen Gesetzgebungslehre, *Hans Schneider*, der in seinem grossen Lehrbuch (Gesetzgebung, 2. A., Berlin 1991, Nr. 152 ff., 154 f.) auf die Schwierigkeiten der Wirkungsforschung in der Praxis hinweist, die wegen der grossen Zahl und der raschen Änderung der Wirkungsfaktoren nach allen Erfahrungen zu Prognosen von geringer Verlässlichkeit führe. Eine Wirkungskontrolle von Gesetzen könne nur von den ständig mit der Materie befassten Fachleuten und Fachkreisen (Verwaltungsbeamten, Richtern, Sachverständigen, Berufsverbänden u. ä.) oder mit deren Hilfe betrieben werden, indem Erfahrungen gesammelt und ausgewertet würden, die sich bei der praktischen Anwendung von Rechtsvorschriften und deren Auswirkung in anderen Bereichen ergäben. – Eine solche «nachträgliche Gesetzesevaluation» wäre, wenn sie kontinuierlich und systematisch vorgenommen würde, bereits eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand!

## Datenschutz

### THURGAU

Bekanntgabe von Personaldaten Dritter an Private im Bereich von Niederlassung und Aufenthalt. *Das für die Bekanntgabe von Personendaten Dritter an Private vorausgesetzte «berechtigte Interesse» entspricht dem Rechtsschutzinteresse im Sinn des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.*

Im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme im Scheidungsverfahren entzogen die aargauischen Gerichte den Eheleuten X. die Obhut über die minderjährige Tochter Elisabeth und ordneten für sie eine Erziehungsbeistandschaft an. Zudem stellten sie fest, der Kontakt mit den beiden volljährigen Halbgeschwistern sei dem Wohl des Kindes abträglich. Gleichwohl lebte Elisabeth weiterhin bei ihrer Mutter, welche in der Folge in der Thurgauer Gemeinde H. Wohnsitz nahm. Vater X. erkundigte sich hierauf bei der Einwohnerkontrolle H., ob auch die Halbgeschwister dort angemeldet seien. Die Gemeindebehörde und auf Rekurs hin das Departement für Justiz und Sicherheit verneinten einen Anspruch auf Auskunft, da es nach dem Obhutsentzug allein Sache des Erziehungsbeistands sei, zu kontrollieren, ob Elisabeth mit den Halbgeschwistern Kontakt habe.

Vater X. führte hiergegen Beschwerde. Das *Verwaltungsgericht* hat die *Beschwerde abgewiesen*. Aus den *Erwägungen*:

2. a) Nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Datenschutz vom 9. November 1987 (TG DSG; RB 170.7) dürfen Personendaten Privaten unter Vorbehalt des Amtsge-

heimnisses nur bekanntgegeben werden, sofern das verantwortliche Organ hierzu ermächtigt ist oder der Betroffene ausdrücklich zugestimmt hat oder seine Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf. § 9 Abs. 4 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger vom 7. Mai 1984 (TG NAG; RB 142.15) bestimmt als datenschutzrechtliche Sondernorm für Personendaten im Bereich von Niederlassung und Aufenthalt, unter welchen Voraussetzungen die kommunale Einwohnerkontrolle zur Weiterleitung von Personendaten ermächtigt ist. Die Bestimmung verlangt einerseits, dass derjenige, welcher Einsicht in nicht ihn persönlich betreffende Daten fordert, «ein berechtigtes Interesse» glaubhaft zu machen hat. Zudem schliesst § 9 Abs. 4 Satz 2 TG NAG Auskünfte zu geschäftlichen Zwecken generell aus. Das dergestalt vorausgesetzte «berechtigte Interesse» stellt damit nichts anderes dar als das auch generell für eine Teilnahme an einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren erforderliche Rechtsschutzinteresse im Sinn von § 8 beziehungsweise § 44 Ziffer 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (VRG; RB 170.1). Dieses Interesse kann rechtlicher oder bloss tatsächlicher Natur sein; schutzwürdig wird es jedoch erst, wenn sich die tatsächliche oder rechtliche Situation des Gesuchstellers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflussen lässt. Im vorliegenden Fall besteht somit das Rechtsschutzinteresse im praktischen Nutzen, den die verlangte Auskunft für den Gesuchsteller bewirkt, das heisst in der Abwendung eines materiellen oder ideellen Nachteils, den eine Verweigerung der Auskunft zur Folge hätte (vgl. zur bisherigen Rechtsprechung zum schutzwürdigen Interesse etwa BGE 116 Ib 323 f.).

b) Die Vorinstanz verneint grundsätzlich ein berechtigtes beziehungsweise schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers, weil nach angeordnetem Obhutsentzug es nunmehr allein Sache des vorgesehenen Erziehungsbeistands sei, zu prüfen, ob die leibliche Tochter Elisabeth mit den beiden Stiefgeschwistern Kontakt habe. Sollte der Beschwerdeführer einen entsprechenden Verdacht hegen, so habe er immer noch die Möglichkeit, dies dem Erziehungsbeistand zu melden.

Diese Argumentation krankt bereits an der Tatsache, dass offenbar bis anhin weder der Obhutsentzug gegenüber der Mutter vollzogen noch ein Erziehungsbeistand bestellt worden ist. Im übrigen trifft es auch nicht zu, dass Obhutsentzug und Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft die aus der elterlichen Gewalt abzuleitenden Informationsrechte sowie das Tätigwerden eines Elternteils zur Schaffung der Grundlagen für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen generell ausschliessen. Auch bei Fremdplatzierung eines Kindes bleiben die Eltern berechtigt und zumindest moralisch verpflichtet, Gefährdungen oder gar Beeinträchtigungen des Wohls ihrer Kinder entgegenzutreten und den Anstoss für die notwendigen behördlichen Massnahmen zu geben, soweit sie diese nicht sogar im eigenen Namen erwirken können. Die Informations- und Mitwirkungsrechte der Eltern finden ja gerade erst dort ihre Grenzen, wo deren Ausnutzung das Wohl des Kindes gefährden oder gar beeinträchtigen würde (vgl. Zeitschrift für Vormundschaftswesen 1991, S. 38 ff.).

Unter diesem Aspekt ist der von der Vorinstanz befürwortete generelle Ausschluss des Beschwerdeführers von Auskünften über eine allfällige Wohnsitznahme der beiden Halbgeschwister nicht haltbar. Sowohl der Entscheid des Präsidenten des Bezirksgerichts Baden wie auch das Urteil des Obergerichts des Kantons

Aargau lassen erkennen, dass ein Kontakt zwischen der minderjährigen leiblichen Tochter Elisabeth und deren volljährigen Halbgeschwistern nicht erwünscht und dem Wohl des Kindes abträglich ist. In diesem Sinn ist ein Interesse des Beschwerdeführers an der Auskunfterteilung über die Wohnsitznahme der beiden Stiefgeschwister grundsätzlich ausgewiesen.

c) Indessen fehlt es im gegebenen Fall an der Schutzwürdigkeit, das heisst am praktischen Nutzen der erteilten Auskunft für den Beschwerdeführer. Die von ihm selbst zitierten Passagen aus der Rechtsschrift des Rechtsvertreters der Ehefrau an das Gerichtspräsidium Baden im Scheidungsverfahren wie auch der dem Abänderungsbegehren zum Massnahmeentscheid des Bezirksgerichtspräsidiums Baden entnommene Text zeigen, dass die Gefahr des für Elisabeth abträglichen Kontakts mit ihren Halbgeschwistern durchaus real ist. Damit verfügt der Beschwerdeführer – zusätzlich zu den Informationen seines Privatdetektivs – über eine ausreichende Grundlage, um vorab in den hängigen Verfahren auf die Durchsetzung des Wohls seines Kindes zu dringen. Wo die Stiefgeschwister ihren formellen Wohnsitz haben, bleibt angesichts der von der Mutter Elisabeths selbst zugestandenen faktischen Verhältnisse unwesentlich. Selbst wenn es an der Wohnsitznahme in H. fehlte – im Fall des Stiefbruders insbesondere etwa deshalb, weil dieser bei der offenbar bevorstehenden Entmündigung seinen Wohnsitz am Ort der Vormundschaftsbehörde hätte –, ist jedenfalls vorliegend die bestehende Kontaktmöglichkeit und damit die Gefährdung des Kindeswohls erstellt. Die Kenntnis des Beschwerdeführers von einer formellen Wohnsitznahme würde hieran nichts ändern. Damit fehlt es aber am konkreten Nutzen beziehungsweise am schutzwürdigen Interesse an der Auskunfterteilung über die formelle Wohnsitznahme, und es besteht keine Möglichkeit, von der in § 9 Abs. 1 TG DSG vorgesehenen Nichtpreisgabe der verlangten Daten abzurücken. Daher ist die Beschwerde abzuweisen. (Verwaltungsgericht, 6. November 1991, V 93/1991.)

## Gemeinderecht – Finanzrecht

### AARGAU

*Der Sinn eines von der Gemeindeversammlung beschlossenen Wettbewerbskredits besteht darin, nähere Untersuchungen über die zweckmässige Ausgestaltung eines geplanten Bauvorhabens zu ermöglichen. Der Standort der Baute wird durch den Kreditbeschluss noch nicht endgültig bestimmt. Verhältnis des Projektierungs- zum Baukredit. Rechtsschutz der vom geplanten Bauvorhaben Betroffenen.*

Die Einwohnergemeinde von A. stimmte am 8. Juni 1990 folgendem, unter Traktandum 4 gestellten Antrag des Gemeinderats zu: «Bewilligung eines Wettbewerbskredits von Fr. 100 000.– für die Mitfinanzierung des Projektwettbewerbs Schulhaus-Neubau und die Abklärungen der Erweiterung der bestehenden Schulanlagen.» Unter Traktandum 5 ermächtigte die Gemeindeversammlung den Gemeinderat zum Abschluss eines Tauschvertrags mit der Reformierten Kirchgemeinde. In den Abstimmungserläuterungen wurde ausgeführt, an der Neubergstrasse solle ein neues Schulhaus entstehen, welches in Zusammenarbeit mit dem

Kaufmännischen Verein und der Einwohnergemeinde errichtet würde. Die Einwohnergemeinde könne 1565 m<sup>2</sup> Land zur Verfügung stellen, was aber nicht ganz ausreiche. Die Reformierte Kirchgemeinde sei bereit, die Parzelle 19 gegen eine gleich grosse Fläche auf der Jägerwiese einzutauschen.

Mit einem an den Gemeinderat A. gerichteten Schreiben vom 6. August 1990 beanstandete W.K., entgegen dem «Standortbeschluss» sei die Planung auf die Tiergartenspielwiese ausgedehnt worden. W.K. forderte den Gemeinderat A. auf, die dem Gemeindeversammlungsbeschluss zuwiderlaufende Planung unverzüglich einzustellen und dem Souverän die Möglichkeit zu geben, an der nächsten Gemeindeversammlung über neue Standorte zu befinden. W.K. befürchtet zudem Lärmimmissionen im bisher ruhigen Einfamilienhausgebiet. Da der Gemeinderat A. dieser Forderung nicht nachkam, führte W.K. beim Departement des Innern «Aufsichtsbeschwerde» gegen den Gemeinderat A., die das Departement als Gemeindebeschwerde entgegennahm und abwies. Hiergegen erhob W.K. Beschwerde beim Regierungsrat mit folgendem Antrag: «Der Gemeinderat sei zu verpflichten, vor der Unterbreitung der definitiven Projektierung, an einer nächsten Gemeindeversammlung das Ergebnis der Planung dem Souverän zur Einwilligung vorzulegen.»

*Der Regierungsrat hat die Beschwerde abgewiesen. Aus den Erwägungen:*

a) Die Beschwerdeführerin beanstandet, der Gemeinderat habe es unterlassen, den Souverän am 8. Juni «transparent zu informieren» und offenzulegen, dass die Tiergartenspielwiese (Parzelle 10) südlich der Schule ebenfalls in die Planung einbezogen werde. Mit dem Verschweigen dieser Planungsausdehnung auf Parzelle 10 sei an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 1990 eine Diskussion über mögliche andere Standorte für das Schulhaus von vornherein unterdrückt worden.

b) Das Departement des Innern hat im angefochtenen Entscheid zwar ausgeführt, dass erst im Verlauf der Ausarbeitung der Bedingungen für den Projektwettbewerb die Idee einer Ausweitung der Planung auf das gesamte Schulareal aufgetaucht sei. Dieser Umstand war jedoch für die rechtliche Würdigung der Vorinstanz nicht massgebend. Sie führt vielmehr aus, eine Vollzugsbehörde sei an einen von der Gemeindeversammlung beschlossenen Kredit nur insoweit gebunden, als der Verpflichtungskredit nicht seinem ursprünglichen Zweck entfremdet werden dürfe und als die Mittel, die zur Erreichung dieses Zwecks eingesetzt würden, sich nicht in grundsätzlicher Weise von denjenigen unterscheiden dürften, die dem Kreditbegehren zugrunde liegen. Bei Anpassungen, die den Rahmen des (unverändert bleibenden) Zwecks des Vorhabens einhielten, könne von einer Verletzung der politischen Rechte keine Rede sein. Die Vorinstanz räumt des weitern ein, dass der Gemeinderat mit der vorgenommenen Planungserweiterung sich in einen gewissen Widerspruch zu seinen früheren Ausführungen gesetzt habe; sie erachtet den Vorwurf der Beschwerde als nicht völlig unbegründet, wonach die Versammlungsteilnehmer beim Beschluss über den beantragten Kredit davon hätten ausgehen können, dass der Standort des neuen Schulhauses bereits feststehe. Die Vorinstanz stellt jedoch darauf ab, dass die Vollzugsbehörde über ein grosses Ermessen verfüge, wenn das einem Kreditbegehren zugrundeliegende Vorhaben wenig detailliert sei oder die Stimmberechtigten mit der Kreditsprechung noch nicht endgültig über die Ausgestaltung eines Projekts befunden hätten.